

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	41 (1943)
Heft:	10
Artikel:	Die Orts- und Flurnamen auf den amtlichen Landeskarten der Schweiz [Schluss]
Autor:	Tank, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-200755

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fahrener Trigonometrer und Topograph als Oberingenieur angestellt werden. Zunächst untersuchte Ing. Denzler nochmals die Arbeiten Trechsels, mußte aber nach kurzer Zeit feststellen, daß namentlich wegen der mangelnden *Versicherung* der Punkte und fehlender Höhengrundlagen, die Trechselsche Triangulation endgültig als *nicht* brauchbar zu bezeichnen sei. So mußte Denzler an die wenigen noch vorhandenen eidgenössischen Punkte I. Ordnung Eschmanns anschließen. Da aber General Dufour die topographischen Aufnahmen in kürzester Zeit zu erhalten wünschte, konnte Denzler entgegen seiner Absicht nicht zuerst mit der Beobachtung und Berechnung des Hauptnetzes I. und II. Ordnung beginnen, wie es logisch gewesen wäre, sondern mußte so rasch als möglich dafür besorgt sein, daß über eine Anzahl der aufzunehmenden topographischen Sektionen, im Maßstab 1 : 25 000 (nördlich des Thunersees) und 1 : 50 000 (im Hochgebirge), eine genügende Anzahl von Punkten III. Ordnung und Zielpunkte eingemessen und deren Koordinaten und Höhen mit genügender Genauigkeit gerechnet wurden.

(Fortsetzung folgt.)

Die Orts- und Flurnamen auf den amtlichen Landeskarten der Schweiz

Verfaßt auf Veranlassung der Eidg. Landestopographie von Dipl.-Ing.
R. Tank, Chefingenieur für Topographie und Kartographie

(Schluß)

In Ausführung von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1935 über die Erstellung neuer Landeskarten sind maßgebend für die Redaktion der Kartennomenklatur:

1. Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Ausführungsplan für die Erstellung neuer Landeskarten vom 9. Dezember 1936, durch den Bundesrat genehmigt am 5. Januar 1937. Artikel 19 lautet:

Die Nomenklatur des Karteninhaltes ist auf Grund sorgfältiger Erhebungen und mit Heranziehung aller bekannten und zuverlässigen Quellen, womöglich in Zusammenarbeit mit amtlich bestellten Sachverständigen, festzulegen.

2. Die Instruktionen für die Erstellung neuer Landeskarten, technische Vorschriften der Eidg. Landestopographie vom 9. Januar 1937, genehmigt vom Eidg. Militärdepartement am 12. Januar 1937 bestimmt

in Anlehnung an den Bundesratsbeschuß vom 15. August 1902 betreffend die obligatorische Schreibweise der Namen der politischen Gemeinden und in Fortführung der in den bestehenden amtlichen Kartenwerken bisher angewandten Grundsätze u. a.:

Ortsnamen, welche ohne weiteres in die Schriftsprache, als die allgemein gültige Verkehrssprache übertragen werden können und an Ort und Stelle in dieser Schreibweise gebraucht werden, bekannt und verständlich sind, sind in der Schriftsprache wiederzugeben.

Ortsnamen, welche dagegen nur im landläufigen Dialekt existieren und nur in dieser Form bekannt und verständlich sind, müssen in Dialektform geschrieben werden.

Zwischen der Nomenklatur der Originalübersichtspläne der schweizerischen Grundbuchvermessung und derjenigen neuer Landeskarten ist größtmögliche Übereinstimmung herzustellen.

Die Namen sind in derjenigen Landessprache zu schreiben, die gemäß jeweiliger Volkszählung in der betreffenden Gemeinde oder Örtlichkeit vorherrschend ist.

Objektbezeichnungen wie Fabrik, Bahnhof, Kapelle, Kloster, Kiesgrube, Schießplatz, Schulhaus usw., werden in der Schriftsprache geschrieben.

3. Außerdem besteht ein Bundesratsbeschuß über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen vom 22. Februar 1938. Artikel 4 lautet:

Die Kantone erlassen auf Grund der vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement festgesetzten Grundsätze die näheren Vorschriften über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen. Insbesondere haben sie eine kantonale Kommission (Nomenklaturkommission) aus 3–5 Mitgliedern zu bestellen, welche die vom ausführenden Grundbuchgeometer erhobenen Namen auf ihre Richtigkeit prüft. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Artikel 6 verfügt:

Die Ermittlung der Lokalnamen derjenigen Gebiete, über welche die Grundbuchvermessung innert nützlicher Frist für die Erstellung der Landeskarten nicht durchgeführt wird, erfolgt durch die eidgenössische Landestopographie; ebenso die Festsetzung der Namen, die überhaupt nicht in die Grundbuchvermessungswerke aufgenommen werden, wie z. B. der geographischen Namen der sich über mehrere Gemeinden oder Kantone hinziehenden Täler und Bergrücken. Dabei haben die kantonalen Vermessungsbehörden (Nomenklaturkommissionen) der Landestopographie behilflich zu sein.

Nach diesen Vorschriften erfolgt die Erhebung der Ortsnamen im Gelände:

Im Frühjahr erhält jeder Topograph sein Arbeitsgebiet zugewiesen, sei es im Unterwallis, im Tessin oder im Engadin. Dies ist in der Regel nicht ein rechteckig abgegrenztes Kartenblatt, sondern ein orographisch

abgegrenzter Geländeausschnitt. Vorgängig der Feldbegehung sammelt und studiert der Topograph alles erhältliche Quellenmaterial. Er sichtet und vergleicht die Angaben der bestehenden Kartenwerke, der Volkszählung, der Post, der Statistik, der Grundbuchvermessung, der wissenschaftlichen Forschung, der amtlichen und privaten Publikationen usw. Auftretende Widersprüche und Unklarheiten werden für die Überprüfung an Ort und Stelle vorgemerkt.

Die vermessungs-technischen und kartographischen Arbeiten führen den Topographen im Laufe des Sommers durch das ganze Aufnahmegerbiet von den tiefstgelegenen Siedlungen, durch die Wald- und Alpenregionen hinauf in die Gletscher- und Felsgebiete und wieder hinunter ins Tal. Während der Ausübung seiner Feldtätigkeit benutzt der Topograph jede Gelegenheit, die das Zusammenleben mit allen Kreisen der ortsansässigen Bevölkerung bietet, durch wiederholtes Erfragen seine Nomenklaturnotizen zu vervollständigen und zu überprüfen.

Die Angaben über Benennung, Bedeutung und Ausdehnung einer Örtlichkeit, sowie über die Aussprache und Schreibweise der Ortsnamen, werden fortlaufend protokolliert. Auf den Gemeindekanzleien wird die ortsübliche Schreibweise erhoben. Vor Verlassen des Arbeitsgebietes werden gestützt auf die inzwischen erworbene Ortskenntnis, an Hand der gesammelten Aufzeichnungen und unter Mitarbeit anerkannter Gewährsleute, wo nötig in Verbindung mit einer besonderen Begehung, die Namen erhebungen nochmals kritisch überprüft und bereinigt. Die Nomenklaturaufnahme im Feld verlangt vom Topographen neben der persönlichen Fähigkeit, mit Leuten aller Bildungsstufen frei zu verkehren und die erhaltenen Angaben nach ihrem Wert richtig einzuschätzen, viel sprachliches Wissen und Können.

Im Winter erfolgt die zeichnerische Ausarbeitung der topographischen Aufnahme. Auf photographischen Kopien des Originals werden die erhobenen Ortsnamen und ihre zugehörigen Objekte bzw. Geltungsbereiche dargestellt. Als Ergänzung und Erläuterung dieser graphischen Namenübersicht wird ein Namenverzeichnis auf vorgedrucktem Formular erstellt. Dieses Verzeichnis enthält Angaben über die benutzten Quellen, über die verschiedenen erhobenen Schreibweisen, wo nützlich und nötig über die ortsübliche Aussprache und die Bedeutung des Namens, sowie über weitere bemerkenswerte Erhebungen und Feststellungen betreffend den Ort und seinen Namen.

Sind im Verlaufe einiger Jahre alle topographischen Akten eines Kartenblattes im Feld und Büro vollständig ausgearbeitet, so kann die Redaktion der Nomenklatur für dieses Kartenblatt beginnen. Die vom Topographen vorgeschlagenen Namen und deren Schreibweise können nicht endgültig sein, da sich die kartenredaktionelle Sichtung und Bereinigung über größere geographische Räume erstreckt, welche mehrere Erhebungssektionen in sich schließen und innerhalb dieser Räume die Sprech- und Schreibeigentümlichkeiten möglichst einheitlich und eindeutig gewahrt werden sollen. Zweifel in der Bedeutung und Lokalisierung der Namen müssen auf dem Korrespondenzweg oder durch noch-

malige Begehung abgeklärt werden. In schwierigen Fällen wird die Schreibweise von Orts- und Flurnamen mit sprach- und ortskundigen Gewährsleuten besprochen und geregelt. In andern Fällen wird der letzte Schriftentwurf mit Erläuterungen und Fragebogen dem zuständigen, amtlich bestellten Fachexperten zur endgültigen Durchsicht und Anerkennung vorgelegt.

Die Auswahl und Anzahl der Kartennamen wird bestimmt durch Zweck und Maßstab der Karte und den verfügbaren Raum, sowie die relative Bedeutung der dargestellten Kartenobjekte. So können in den Übersichtsplänen der schweizerischen Grundbuchvermessung sämtliche Namen wiedergegeben werden; dagegen fallen mit zunehmender Verkleinerung des Kartenmaßstabes zuerst die Flur- und Lokalnamen, dann die Namen der unbedeutenderen Siedlungen, topographischen Kleinformen und unwichtigen Gewässer fort, so daß zuletzt in den geographischen Übersichtskarten kleinsten Maßstabs nur noch die Namen einzelner Großstädte, Gebirgsketten, Ströme und Meere zur Darstellung gelangen. Im Hinblick auf die in unseren amtlichen Kartenwerken vor kommenden verschiedenartigen Gegenden darf die Karte nicht gleichmäßig mit Schrift überdeckt werden; dagegen sollen die Gegensätze zwischen namenreichen und namenarmen Gebieten auch im Kartenbild sinnfällig zum Ausdruck gelangen. Die Schwierigkeiten liegen im richtigen Maßhalten und Abwägen, in einer weisen Beschränkung auf das absolut Notwendige.

Die Schreibweise der Ortsnamen erfolgt nach den heute geltenden Vorschriften, indem in der Regel der ortsüblichen Schreibweise der Vorzug gegeben wird. Damit werden die dem Ortsgebrauch entsprechenden und von den bestehenden amtlichen Kartenwerken her bekannten und gewohnten Schreibformen übernommen und ist der praktischen Aufgabe der Kartennomenklatur einer irrtumfreien Verständigung Genüge geleistet. Flur- und Lokalnamen, welche ohne Schwierigkeit, d. h. ohne daß die Sprechform und das Schriftbild zur Unverständlichkeit und Unkenntlichkeit verzerrt werden, in die heute gebräuchliche Schriftsprache, als die landesübliche Verkehrs- und Lehrsprache, übertragen werden können, sind in der Schriftsprache wiederzugeben. Manchenorts sind dialektische Abweichungen von der offiziellen Orthographie üblich und über größere zusammenhängende Räume verbreitet, so daß eine regional gefärbte Schreibweise auch für die Karte angezeigt erscheint. Dialektnamen, für welche keine gültige Schreibform feststellbar ist und welche sich nicht in die Schriftsprache übertragen lassen, werden möglichst lauttreu wiedergegeben. Es liegt in der Natur der Sache begründet, daß häufig Abweichungen von dieser Regel vorkommen und daß mit behelfsmäßigen Lösungen vorliebgenommen werden muß. Der Entscheid in zweifelhaften Fällen ist eine Ermessensfrage.

Auf einer Kopie des kartographisch redigierten und reingezeichneten Kartenbildes werden die Namen eingetragen. Je nachdem es sich um einen Siedlungs-, Landschafts- oder Flurnamen handelt und je nach der Wichtigkeit und dem Geltungsbereich des Namens und dem verfügbaren

Raum wird römische oder Kursivschrift, eine fette oder magere, eine große oder kleine, eine gedrängte oder gesperrte, eine ein- oder mehrzeilige, eine gerade oder gebogene Schrift verwendet. Die waagrechte, fette Schrift ist für ständig und zeitweise bewohnte Siedlungen üblich. Die Namen der politischen Gemeinden werden durch stehende römische Schrift ausgezeichnet. Die Gewässernamen erscheinen in den neuen Landeskarten in blauer Schrift usw. Wesentlich ist, daß der Name lesbar sei, daß seine Beziehung zum Objekt klar und eindeutig aus dem Kartenbild hervorgehe, daß keine wichtigen Kartenteile verletzt oder überdeckt werden und daß schlußendlich die ganze Schriftverteilung ein ausgewogenes, gefälliges Bild ergebe.

Das kartographisch reingezeichnete Geländebild und die fertig redigierte Schriftvorlage werden von reproduktionstechnisch geschulten Fachspezialisten weiter bearbeitet und verlassen schließlich als mehrfarbiges Kartenblatt die Druckerresse.

Die Eidg. Landestopographie konnte vor wenigen Jahren ihr hundertjähriges Bestehen feiern. In dieser Zeit wurden die bekannten Kartenwerke erstellt und veröffentlicht. In der Folge war die Landestopographie bemüht, durch wiederholte Nachführungen und Verbesserungen die amtlichen Karten den wachsenden Anforderungen und Bedürfnissen der Kartenbenutzer anzupassen.

Heute steht die Landestopographie vor der großen Aufgabe, vollständig neue Landeskarten verschiedener Maßstäbe zu erstellen. Es stehen ihr hochwertige und leistungsfähige Vermessungs- und Reproduktionsverfahren zur Verfügung. Der gesamte Karteninhalt wird von Grund auf neu aufgebaut. Mit der einmaligen Erstellung neuer Kartenwerke ist aber unsere Arbeit nicht getan. Die heutige und die späteren Generationen werden sich mit der periodischen Laufendhaltung und der immer wiederkehrenden systematischen Überprüfung und Verbesserung des Karteninhaltes zu befassen haben. Dieser ständige Nachführungsdienst schließt auch die Orts- und Flurnamen in sich ein derart, daß die Kartennomenklatur ihrer Aufgabe als Mittel der Orientierung und der Verständigung zu jeder Zeit und an jedem Ort gerecht zu werden vermag. Die Landestopographie leistet damit einen kartographischen Beitrag und liefert die technischen Unterlagen für eine wissenschaftliche Ortsnamenforschung. Umgekehrt erwartet sie von der Ortsnamenforschung neue Anregungen und Erkenntnisse. Eine verständnisvolle Zusammenarbeit von Kartentechniker und Sprachforscher ist der Landestopographie erwünscht und wird zum Gedeihen und Nutzen unseres nationalen Kartenwerkes Wesentliches beitragen.

Wabern, 29. Januar 1943.